



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Juli 2011

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|--|------------|
| UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 217 | | |
| 166 Unterhaltung von Wettannahmestellen | 217 | 172 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Vechte, Feldbach und Gauxbach | 219 |
| 167 Unterhaltung von Wettannahmestellen | 217 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | 219 |
| 168 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G | 217 | 173 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien | 219 |
| 169 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G | 218 | • 552 Dülmen – Münster | |
| 170 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G | 218 | • 580 Coesfeld – Dülmen | |
| 171 Bekanntmachung gemäß § 5 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IVU – Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser | 218 | 174 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 312 Warendorf – Versmold | 220 |
| | | 175 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis | 220 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 14.07.2011
- 21.03.01.01 -

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30.06.2012 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Herner Str. 5, 45657 Recklinghausen, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen, Hauptstr. 8, 45879 Gelsenkirchen, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop und Kurfürstenstr. 9, 45657 Recklinghausen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 217

167 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 14. Juli 2011
- 21.03.01.01 -

Dem Buchmacher Herrn Alfred Konopa, Jesse-Owens-Str. 4, 48301 Nottuln, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesezt unter dem Vorbehalt des

jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Mai 2014 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Scherlebecker Str. 345, 45701 Herten, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 217

168 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G

Bezirksregierung Münster
500-53.0035/11/0902.1

45699 Herten, den 11.07.2011

Die Firma BP Europa SE, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Tanklagers auf dem Betriebsgrundstück Am Stadthafen 60, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstücke 53, 57, 112, 137, 325, 699, 701), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Modernisierung und Optimierung des Betriebes der vorhandenen Entwässerungs- und Abscheideanlagen zur Niederschlagsentwässerung von Tankgärten und Auffangtassen im Tanklager.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 217-218

169 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0038/11/0902.1

45699 Herten, den 11.07.2011

Die Firma BP Europa SE, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Tanklagers auf dem Betriebsgrundstück Am Stadthafen 60, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 379 / 601), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Umbaumaßnahmen an den Schiffsanlegern 1, 3 und 4 für den Einsatz von Binnentankschiffen mit einer Länge von bis zu 135 m.

Der Antrag beinhaltet den Bau von zusätzlichen Flucht und Rettungswegen und die Errichtung von zusätzlichen Wasserbauten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 218

170 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0008/10/0301.1

45699 Herten, den 14.07.2011

Die Firma Saueressig GmbH & Co. hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Großzylindergalvanikanlage auf dem Betriebsgrundstück Gutenbergstraße 1-3, 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 9, Flurstück 452), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Verlagerung der zur Großzylindergalvanik gehörenden Anlagen innerhalb des Betriebes und Erweiterung um eine Verchromungsanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 218

171 Bekanntmachung gemäß § 5 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IVU – Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser

Bezirksregierung Münster
500-53.0008/09/0101.1

48147 Münster, den 11.07.2011

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat den Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 59 des Landeswassergesetzes für das Abwasser (Kühlturmabflut, Sanitärabwässer, Betriebsabwässer aus dem Kraft-

werk und der Wasseraufbereitung sowie Abwässer aus der Rauchgasentschwefelungsanlage) des Kraftwerkneubaus Datteln in das Pumpwerk Datteln Beisenkamp des Lippeverbandes am Südringweg (Gemarkung Datteln, Flur 29, Flurstück 496) **zurückgenommen**.

Im Auftrag
gez. Sahrhage

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 218-219

172 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Überschwemmungsgebiete Vechte, Feldbach und Gauxbach

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Vechte von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen - Niedersachsen (Stat. km 144,250) bis zum Zusammenfluss des Rockeler Baches und des Burloer Baches (Stat. km 175,250), für den Feldbach von der Mündung in die Vechte bis zur Bahnlinie (Stat. km 3,690) und für den Gauxbach von der Mündung in die Vechte bis zur Hoflage Gauxmann (Stat. km 7,700) ermittelt. Die daraus resultierenden Überschwemmungsgebiete werden gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für die Überschwemmungsgebiete Vechte, Feldbach und Gauxbach liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

Montag, dem 01.08.2011, bis Montag, dem 15.08.2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/2375-5647, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter **www.bezirksregierung-muenster.de** und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete Vechte, Feldbach und Gauxbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 11.07.2011

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.03-009/2011.0001

Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 219

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien

- 552 Dülmen – Münster
- 580 Coesfeld – Dülmen

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinien

- 552 Dülmen - Münster und
- 580 Coesfeld - Dülmen

sollen mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 07.01.2014 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese Linienverkehre eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h., ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

18.07.2011 bis zum 05.09.2011

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Coesfeld gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmi-

gungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans, insbesondere anhand der folgenden Kriterien, bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 05.09.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt worden sind, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, Tel: 02541/18 81 30, oder unter **info@rnvg-msl.de**.

Coesfeld, den 12.07.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat

In Vertretung
gez. Gilbeau
(Kreisdirektor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 219-220

174 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 312 Warendorf – Versmold

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 312 Warendorf - Versmold soll mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 08.01.2017 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diesen Linienverkehr eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

18.07.2011 bis zum 29.08.2011

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1–3, 48143 Münster, als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das vom Aufgabenträger Kreis Warendorf gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde, insbesondere unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans, anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 29.08.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt worden sind, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, Tel: 02541/18 81 30, oder unter info@rnvg-msl.de.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 220

175 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Dienstausweis-Nr.: 0439252
des PK Thorsten Uhde
ausgestellt am 15.07.2004
von LZPD NRW
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 220

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster